

Mitarbeit der Kollektive in Betrieben und Wohngebieten ständig erweitert und vervollkommen wird und die Werktätigen mit ihren Wettbewerbsverpflichtungen konkrete Ziele zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit verwirklichen. Dabei ist den ideologischen Fragen des Zusammenhanges zwischen der Erhöhung der Arbeitsproduktivität und der Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit, der Auseinandersetzung mit der in immer neuem Gewand auftretenden Meinung, eine hohe Arbeitsproduktivität bzw. hohe Verkehrsdichte sei mit einer Verringerung von Unfällen und Havarien unvereinbar, größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das sozialistische Strafrecht ordnet sich in die vielfältigen staatlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten um eine hohe Sicherheit ein. Es richtet sich mit Härte und Konsequenz gegen diejenigen, die vorsätzlich Brände legen, Straßensperren errichten, Verkehrseinrichtungen zerstören, Katastrophen oder Katastrophengefahren hervorrufen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird aber auch als „nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung“ (Art. 2 Abs. 2 StGB) gegenüber solchen Personen wirksam, die durch schuldhaft Verletzung von Sicherheitsvorschriften *fahrlässig* ernste Gefahren, bedeutende Nachteile oder Schäden herbeigeführt haben. Die Strafbestimmungen zum Schutz der allgemeinen Sicherheit sichern alle Möglichkeiten zur differenzierten, der Tatschwere und der Persönlichkeit des Täters entsprechenden Strafe. Obwohl das Strafrecht nur in einer relativ geringen Zahl von Fällen gegenüber den Verursachern von Arbeits- und Verkehrsunfällen, Bränden, Havarien usw. wirksam werden muß, ist die Tätigkeit des Gerichts in jedem Fall über die Einwirkung auf den Rechtsverletzer hinaus wirksam zu machen, damit die verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Leitungsorgane sowie die einzelnen Bürger entsprechende Schlußfolgerungen und Lehren für die weitere Zurückdrängung von Unfällen, zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit ziehen können.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit wird in vielen Fällen nicht ausschließlich an die Herbeiführung eines - in seinen Ausmaßen oft mehr oder weniger zufälligen, vom Rechtsverletzer nicht immer beeinflussbaren - bestimmten Schadens geknüpft. Vielfach ist bereits die Herbeiführung eines bestimmten *Gefahrenzustandes*, z. B. der Gefahr eines Brandes, einer Katastrophe, eines schweren Verkehrsunfalles oder einer erheblichen

Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, für die *Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausreichend*. Der Begriff der *Gemeingefahr*, wie er in § 192 StGB definiert wird, spielt deshalb bei den Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit eine große Rolle (§ 185 Abs. 2, § 190 Abs. 1 bis 3, § 191a Abs. 1, 2, § 191b Abs. 1, § 198 Abs. 1 und 4 StGB, § 12 Giftgesetz).

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird durch die konkrete Beschreibung des herbeizuführenden Gefahrenzustandes eingeschränkt. Im allgemeinen (Ausnahme § 200 StGB) werden nur *unmittelbare Gefahrenzustände* erfaßt. Der Kreis der Verantwortlichen ist durch die Hervorhebung besonderer Subjektanforderungen ebenfalls häufig eingeschränkt (z. B. in den §§ 193, 194, 195, 202 und 203 StGB).

Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit sind als Vorsatzstraftaten, als Fahrlässigkeitsdelikte oder als „gemischte“ oder kombinierte Schuldformen ausgestaltet. Die Grundstruktur der Tatbestände der Vorsatzstraftaten ist dadurch gekennzeichnet, daß durch vorsätzliche zerstörerisch-destruktive Handlungen (Inbrandsetzen, vorsätzliches Zerstören von Talsperren, Schleusen usw.) ein schwerer Schaden oder eine Gemeingefahr schuldhaft verursacht wird. Hinsichtlich der Gemeingefahr wird in den Tatbeständen deutlich unterschieden zwischen *vorsätzlicher* und *fahrlässiger* Herbeiführung; die stark differenzierten Strafdrohungen ermöglichen eine wirkungsvolle Individualisierung im Einzelfall (§ 190 Abs. 1 und 2 StGB). Die *schweren* und *besonders schweren* Fälle werden charakterisiert durch

- die *Folgen*, z. B. Tod oder schwere Körperverletzung (§ 186 Abs. 1 Ziff. 1 StGB oder § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen) oder besonders schweren Sachschaden (§ 186 Abs. 2 Ziff. 2 StGB)
- das *Ausmaß von Auswirkungen*, z. B. das unbefugte Herstellen von Schußwaffen, Sprengmitteln, Munition in *bedeutendem Umfang* (§ 206 Abs. 2 StGB) oder mit hoher *Feuer- und Sprengkraft* (§ 207 Abs. 2 StGB)
- die *besondere Intensität*, z. B. das Erschweren des Löschens durch den Brandstifter (§ 18f Ziff. 3 StGB)
- *Ziele und Motive*, z. B. Brandstiftung, um die Begehung einer anderen Straftat zu ermöglichen (§ 186 Ziff. 3 StGB).

Bei einigen dieser Straftaten ist die *Vorberei*